von Treu und Glauben das verfassungsmässig gewährleistete Willkürverbot». ²¹⁶

Der Staatsgerichtshof verlangt, dass dem Beschwerdeführer eine individuelle Vertrauensposition zukommt.²¹⁷ Eine solche kann beispielsweise durch spezifische behördliche Zusicherungen begründet werden, wenn im Vertrauen auf die Zusicherung vom Beschwerdeführer wesentliche Dispositionen getroffen wurden, die ohne Schaden nicht rückgängig gemacht werden können.²¹⁸

VII. GLEICHHEITSSATZ IN DER RECHTS-ANWENDUNG: SONDERPROBLEME

1. Allgemeines

a) Grundsätze

Der Staatsgerichtshof unterscheidet schon in der Rechtsetzung zwischen Gleichheitssatz und Willkürverbot. Dennoch beschränkt sich der Gleichheitssatz in der Gesetzgebung weitgehend auf das vergleichsbezogene Willkürverbot. ²¹⁹ In Bezug auf die Rechtsanwendung gibt es dagegen erhebliche Unterschiede zwischen der Rechtsgleichheit und dem Willkürverbot. Auf spezifische Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Gleichheitssatz in der Rechtsanwendung stellen, wird im Folgenden eingegangen.

Das Rechtsgleichheitsgebot in der Rechtsanwendung hat seine hauptsächliche Bedeutung dann, wenn in einem anzuwendenden Gesetz unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, oder wenn den Behör-

²¹⁶ StGH 2003/62, Entscheidung vom 2. März 2004, S. 10 f., publiziert im Internet; StGH 2003/70, Entscheidung vom 17. November 2003, S. 19, publiziert im Internet mit Verweis auf StGH 1991/6, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 93 (95); StGH 2004/10, Urteil vom 27. September 2004, S. 10, noch n. p.

²¹⁷ Vgl. StGH 2000/32, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 92 (99).

²¹⁸ Vgl. StGH 2003/70, Entscheidung vom 17. November 2003, S. 21, im Internet publiziert. Zum Grundsatz von Treu und Glauben siehe S. 367 f. und S. 414 ff.

²¹⁹ Vgl. dazu S. 75 ff.